

Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde Koblenz St. Aposteln

Friedhof St. Laurentius Koblenz – Moselweiß

in der Fassung vom 6. November 2023

§ 1 Gebührenanspruch

Die Katholische Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenpflichtige

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme damit verbundener Leistungen beantragt,
 - b) wer den Friedhof oder seine Einrichtungen sowie damit verbundene Leistungen in Anspruch nimmt,
 - c) wer eine Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - d) wer sich gegenüber der katholischen Kirchengemeinde zur Kostentragung verpflichtet hat.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner so kann die ganze Gebühr von jedem gefordert werden. Die katholische Kirchengemeinde kann die Gebühr jedoch nur einmal verlangen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der katholischen Kirchengemeinde, im Übrigen mit der Erbringung der Leistung. Über die Höhe der Gebühr erteilt die katholische Kirchengemeinde einen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 4 Vollstreckung

Die Vollstreckung der Gebühren erfolgt durch die von der zuständigen staatlichen Stelle bestimmte Vollstreckungsbehörde.

§ 5 Widerspruchsverfahren

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

§ 6 Höhe der Gebühren

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren werden erhoben
 - a) bei einem Kindergrab (Ruhezeit nur 15 Jahre!) 180,00 €
 - b) bei einem Grab zur Erdbestattung 900,00 €
 - c) bei einem Grab zur Aschenbeisetzung 1.600,00 €
 - d) bei einem Kissensteingrab zur Erdbestattung (einschl. Grabpflege und 1 Kissenstein) 4.100,00 €
 - e) bei einem Kissensteingrab zur Aschenbeisetzung (einschl. Grabpflege und 1 Kissenstein) 1.800,00 €

- 2) Für den Erst- sowie Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auf 30 Jahre werden pro Grabstelle erhoben
 - a) als Einfachgrab für Erdbestattungen 2.100,00 €
 - b) als Tiefgrab für Erdbestattungen 2.700,00 €
 - c) als Einfachgrab für bis zu 2 Aschenbeisetzungen 2.400,00 €
 - d) als Einfach-Kissensteingrab für Erdbestattung (einschließlich Grabpflege und 1 Kissenstein) 6.150,00 €
 - e) als Tief-Kissensteingrab für Erdbestattungen (einschließlich Grabpflege und 2 Kissensteinen) 6.750,00 €
 - f) als Einfach-Kissensteingrab für bis zu 2 Aschenbeisetzungen (einschl. Grabpflege und bis zu 2 Kissensteinen) 4.200,00 €

- 3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. für dessen Wiedererwerb werden pro Grabstelle erhoben
 - a) bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit:
pro Jahr 1/30 der sich aus Absatz 2 ergebenden Gebühr
 - b) nach Ablauf der letzten Ruhezeit:
pro Jahr 1/60 der sich aus Absatz 2 ergebenden Gebühr; wird nach Ablauf der letzten Ruhezeit in der Wahlgrabstätte erneut eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt, gilt ab diesem Zeitpunkt wieder die Regelung in Buchstabe a).

- 4) Für Bestattungen bzw. Beisetzungen einschließlich der Grabherstellung und der Friedhofshallenbenutzung werden erhoben
 - a) bei Bestattungen oder Beisetzungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
 - b) ansonsten bei Erdbestattungen 700,00 €
 - c) ansonsten bei Aschenbeisetzungen 230,00 €

Erfolgt eine Bestattung im unteren Teil eines Tiefgrabes („doppeltief“), so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 Buchstabe b) um 300,00 €

Erfolgt eine Bestattung oder Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag so erhöht sich die Gebühr im Sinne von Satz 1 und 2 um 50 %.

Erfolgt eine Bestattung ausnahmsweise in einem Metallsarg oder wurde die Verwesung einer Leiche - etwa durch Einbalsamierung - verhindert oder verlangsamt, erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 Buchstabe b) um 800,00 €

Für die Bestattung bzw. die Beisetzung von Leichen- bzw. von Aschenresten gemäß § 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden erhoben 230,00 €

- 5) Bei friedhofsinternen Umbettungen werden für das Öffnen des bisherigen Grabes und für die Herstellung eines neuen Grabes einschließlich des Wiederverfüllens beider Gräber das Doppelte der sich aus Absatz 4 ergebenden Gebühren erhoben. Für Umbettungen auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde sowie für Umbettungen von dort auf einen anderen Friedhof findet für die Herstellung des neuen Grabes bzw. für das Öffnen des alten Grabes einschließlich des jeweiligen Wiederverfüllens Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- 6) Falls die Friedhofshalle nicht nur im Rahmen einer Bestattung oder Beisetzung genutzt wird, wird für deren Zurverfügungstellung als Gebühr erhoben 40,00 €

§ 7 Härteklauseel

Führt die Erhebung einer Gebühr zu einer unbilligen Härte, so kann sie auf schriftlich zu begründenden Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 7. November 2023. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Koblenz-Moselweiß außer Kraft.